

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 50

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist aus Liebe zu den unsterblichen Seelen geschrieben. Sie ist geschrieben, um nicht weite katholische Kreise zu verwirren. Sie ist geschrieben, um nicht zur Kirche Heimkehrende abzustößen. Sie ist geschrieben, um nicht Mißverständnisse von großer Tragweite bei Gegnern und Fernestehenden hervorzurufen, deren Folgen man nicht absehen kann. Weil eben Jahrhunderte in unserem Lande in der milderen Auffassung lebten — weil Freund und Feind von dieser Auslegung praktisch überzeugt waren, machten wir Gebrauch von einer Erklärung, die ganz im Geiste des kanonischen Rechtes lag, auch im Geiste Pius X. Wir berufen uns ausdrücklich auf dessen herrliches Eintrittsschreiben. Tatsächlich haben wir so weitere Kreise beru- higen können.

Eine Exkommunikation ist etwas furchtbar Ernstes, Entsetzliches. Wer sie ernst nimmt, der gerade wird da, wo sich in weitesten Kreisen eine treue Überzeugung vom Nichteintreten des Kirchenbannes rechtmäßig gebildet hatte, die mildere Auffassung gewähren lassen, wenn sie rechtlich begründet ist. Auch der Kommission für das neue Kirchenrecht nahestehende hohe kirchliche Kreise sind für Verminderung der Exkommunikationen.

Wir schrieben unsere Auslegung unabhängig in die Nummer der Kirchenzeitung vom 23. Nov.

Nachher fanden wir unsere Auffassung von dem päpstlichen Editore Dr. Heiner in Rom in einem ausführlichen Artikel der „Köln. Volksztg.“ sachlich bestätigt. Heiner betont sogar, daß er nicht bloß als Gelehrter spreche, sondern auch als Mitglied des obersten päpstlichen Gerichtshofes — ohne Furcht, von höchster Stelle zurückgewiesen zu werden — die milde Auslegung verkünde. Wir befinden uns also in sehr guter Gesellschaft. Die Correspondance muß also ihre Angriffe zunächst gegen höchste römische Beamte wenden.

Neuestens kommt ganz selbständig auch Dr. Ebers, Universitätsprofessor in Münster i. W. zu demselben Ergebnis. Selbst der modernistische Dr. Hugo Koch — viele Gegner befürworten ja die strengste Auslegung, um die Sturmgloden läuten zu können — muß zugestehen, daß die mildere Auffassung aus dem römisch-katholischen Kirchenrecht sich folgern lasse. (Münchener Neueste Nachrichten.)

Vielleicht lassen sich in der Schweiz sogar mehr Gründe für ein langes Gewohnheitsrecht finden, als in jenen Staaten Deutschlands, die kein Konkordat besitzen.

III.

Ein drittes. Und diese Seite der Sache müssen wir als Vorstand des Apologegischen Institutes für weiteste Kreise aussprechen. Die „Correspondance de Rome“ ist — ein Korrespondenzblatt ganz privater Natur. Wir haben uns dem Index, den Entscheidungen der römischen Kongregationen und von da hinauf allen hohen und höchsten kirchlichen Entscheidungen zu unterwerfen — mit katholischer Treue. Immer würden wir das tun. Nie aber darf man ein Mitteilungs- und Vermittlungsblatt, das zufällig in Rom erscheint, wie ein kirchliche Stelle betrachten. Das wäre geradezu gegen den Geist des katholischen Glaubens. — Uebrigens hat vor einigen Wochen der Münchener Nuntius, der päpstliche Geschäftsträger, ausdrücklich es ausgesprochen: daß die „Correspondance de Rome“ auch als Zeitungsblatt „in keiner Weise, offiziös oder irgendwie vatikanisch-behördlich inspiriert sei“. Der Nuntius bemerkte, daß er das „mit aller Entschiedenheit“ betone. Der Kardinal Staatssekretär Merry de Val ließ endlich mit aller nur wünschbaren Klarheit durch den Prälaten Ehles erklären: „daß die „Correspondance de Rome“ jedes offiziellen und offiziellen Charakters entbehre und lediglich ein privates Publikations-Unternehmen mit vollständiger eigener Verantwortung sei“. Das alles möge die gegenwärtige oder fernerstehende Presse aufrichtig beachten.

Das gilt also auch in unserem Falle.

Was die Correspondance bringt, gilt gerade so viel, — als sie beweist.

Es ist freilich menschlich möglich, bis in hohe Kreise hinauf Verdächtigungen zu säen.

Auch das müßte ein Mann in bleibender, ungetrübter katholischer Treue — zu tragen wissen.

Sollten aber die „Correspondance de Rome“ und ihre schweizerischen Hintermänner dabei ernste An- gelegenheiten zu verwirren suchen — so stehen uns, wir betonen es nochmal mit aller Entschiedenheit — Mittel und Wege offen, derartigen Versuchen mit vollem Ernst entgegenzutreten.

Es war zu allen Zeiten erlaubt, innerhalb der Kirche eine auf theologisch-kirchliche Gründe sich stüt- zende Ansicht auszusprechen.

Kirchlichen Gehorsam würden wir einer an- deren, von oben kommenden Belehrung nie ver- sagen.

Bei aller eigenen Irrtumsfähigkeit und Unzu- länglichkeit dürfen wir aber öffentlich mit nüch- tern Worten den etwa versuchten Vorwurf einer Richtung der Mindestforderung und Mindestleistung in katholischen Dingen durch einen ungezwungenen Hinweis auf unsere Arbeiten für die katholische Sache in Wort, Schrift und Tat ruhig abweisen.

Die Correspondance wittert nun in Deutschland und der Schweiz eine Richtung des Minimism- us.

Wenn sie aber — und ihre Vertreter hätten ja Ge- legenheit dazu gehabt — die Pastorationstätigkeit und die wissenschaftlichen Arbeiten des deutschen und schwei- zerischen Klerus und die Laienarbeit für die katho- lische Sache in eben diesen Ländern nüchtern ins Auge faßt — dürfte sie ein Einsehen der Kräfte und der Persönlichkeiten für die Sache der Kirche ent- decken, die vielleicht anderswo einem pastoralen Minimalismus einigermaßen — zum anregenden Vor- bilde dienen könnte.

Theologisch können wir die ganze Angelegen- heit nochmal kurz in den folgenden Gedanken zu- sammenfassen:

Die Männer der Correspondance vermögen nicht einzusehen, daß eine mildere Auslegung, da wo wirkliche Gründe im Geiste des Rechtes, in der Sache selbst und in Rücksicht auf das Seelenheil vorliegen, viel kirchlicher ist, als eine schärfste im Gegensatz zu sol- chen Gründen, und daß, wie Thomas sagt, die aequitas, d. i. die Billigkeit, die iustitia, die Ge- rechtigkeit überstrahlt.

Nicht Freude am Streit — eine tiefe Überzeu- gung und eine Gewissensforderung hat uns diese Worte abgerungen.

Mögen sie dem Frieden dienen.

Luzern, den 8. Dezember 1911.

A. Meyenberg.

Red. der „Schweiz. Kirchenzeitung“ und
Vorstand des Apolog. Instituts.

Wir bringen auch unsere beiden Erwidierungen an das „Luzerner Tagblatt“, die im „Vaterland“ Nr. 289 er- schienen sind, hier zum Abdruck, weil es uns sehr daran liegt, die Urkunden dieser Angelegenheit und unserer Verteidigung für alle spätern Zeiten in der „Kirchenzeitung“ zu sammeln. Die Leser mögen für diesmal das Zurückdrängen anderer wichtigerer Stoffe entschuldigen.

An das Luzerner Tagblatt.

I.

Die Ausführungen in der Dienstag-Nummer im „Vaterland“ waren bereits geschrieben und lagen auf der Redaktion des „Vaterland“, als ein Ar- tikel in der Sonntagsnummer (Nr. 289) des „Tag- blatt“ unter dem Titel: „Gegen die Schweizerische Kirchenzeitung“ erschien. Die Antwort war durch unsere Ausführungen im Voraus gegeben.

Nur einer Schlußbemerkung des „Tagblatt“: als würde man mit dergleichen Auslegungen nur gutmütige Ununterrichtete täuschen wollen — muß eine Erwiderung gegenübergestellt werden.

Die gegebene Auslegung war unsere volle wissenschaftliche Ueberzeugung und ist es noch. Daß das Motu Proprio selbst schärfer lautet, sieht jeder Mann aus dem Volke ein. Unsere mildere Auslegung stützt sich auf uraltes schweizerisches, kirchlich-staatliches Gewohnheitsrecht und auf den Geist des kanonischen Rechtes, der solche Gewohnheitsrechte nicht im vornehmerein als unrechtmäßig abweist. Eine grundsätzliche Ablehnung päpstlichen Ansehens war unsere Auslegung nie. Wenn aber unter Umständen durch eine unabsehbare Gewohnheit der Zweck eines Gesetzes in einem Hauptpunkte desselben dahinsinkt, dann darf nach kanonischer Auffassung auch eine neue Erklärung dieses Gesetzes, wie das Motu Proprio, unter eben diesen Gesichtspunkten vom Standpunkte jenes Gewohnheitsrechtes aufgefaßt werden. Dies taten wir hinsichtlich des Motu Proprio. Nie haben wir geleugnet, daß auch in unserem Lande sich eifrige Katholiken in Rechtsfällen gegen einen Priester an den Bischof zu wenden pflegten, wohl aber behaupten wir: daß weder bei den Gläubigen, noch bei den Ordinariaten die Ansicht bestand, dies müsse unter Strafe der Exkommunikation geschehen. Diesbezüglich war man der festen Ueberzeugung: es bestehe sicheres Gewohnheitsrecht. Uraltes Gewohnheitsrecht hebt die Kirche nicht auf, ohne es ausdrücklich zu sagen. Dies ist in der Schlußformel des Motu Proprio nicht enthalten. Konfordsatsrechte löst die Kirche erst recht nicht einseitig.

Diese Ueberzeugung hatten wir seit den Studienjahren. Unsere Auslegung war eben deswegen nicht ein unehrlicher Nothbehelf, sondern Gewissensüberzeugung, nicht ein Ablehnen kirchlicher Autorität, sondern Schutz derselben vor gefährlichen Mißverständnissen und Verwicklungen, die im vornehmerein abgewendet werden können.

Wir erwarten nun von der Leitung des „Tagblatt“ und der freisinnigen Presse überhaupt, daß sie von allen unsern Erklärungen genügend Vormerke nehme und nicht ihre Lieblingszeitung, die „Correspondance de Rome“, mit der Kirche selbst verwechsle. Die „Correspondance de Rome“ aber verurteilt mit ihrem Artikel auch die Ausführungen des päpstlichen Uditore Dr. Heiner, der in der „Köln. Volkszeitung“ von derselben milderen Auslegung sagt: er gebe sie ohne Furcht, von der höchsten Stelle zurückgewiesen zu werden. Die Correspondance steht aber in keiner Hinsicht über Dr. Heiner.

Wenn die Correspondance aber ihre allgemeinen Vorwürfe gegenüber einem gewissen stillen Revolutionsversuch im Gegensatz zu den Erlässen des Papsttumes uns gegenüber wirklich geltend machen wollte, müßten wir sie öffentlich unter Hinweis auf unsere zu Tage liegende Tätigkeit eine gewissenlose Sünderin gegen Wahrheit und Wahrhaftigkeit nennen.

Selbst für den durchaus unwahrscheinlichen Fall, daß die Kirche die mildere Auslegung abweisen würde, träte uns ein solcher Vorwurf nicht im mindesten. Wir würden nicht den geringsten Schaden leiden, sondern uns einfach dem zuständigen Gesetzgeber unterwerfen. A. M.

II.

Wir haben Gelegenheit, in einem Nachtrag noch auf einen neuesten Artikel des „Tagblatt“ vom Dienstag den 12. Dezember Rücksicht zu nehmen.

Dort wird betont: „leider“ falle nun die mildere Auslegung für die Schweiz und den Kanton Luzern dahin. Der Einsender fügt bei: „Wir sagen aufrichtig leider“.

Wir nehmen ihn sofort bei diesem Mannesworte.

Wir bitten ihn, die Angelegenheit nicht mit gewissen Leuten verwirren zu helfen. Wir ersuchen ihn, mit uns zusammenzuwirken und seinen Einfluß in eigenen Kreisen geltend zu machen.

Die mildere Auffassung ist keineswegs abgewiesen. Er beachte:

1. Daß die „Correspondance“ nicht das mindeste behördliche Ansehen hat;

2. daß die dortigen Schreiber in kirchenrechtlichen Sachen große, böse Kinder zu sein scheinen;

3. daß die Kirche behördlich die Bildung einer rechtskräftigen consuetudo longaeva, eines seit sehr langer Zeit bestehenden Gewohnheitsrechtes grundsätzlich anerkennt;

4. daß im fraglichen Motu Proprio die einfache Schlußformel heißt: *contrariis non obstantibus* und nicht etwa: *contrariis quibuscunque etiam specialissima mentione dignis, minime obstantibus*, was Gewohnheitsrecht wohl sicher zerstören würde, während die jetzige Schlußformel des Motu Proprio dies keineswegs tut;

5. daß die Kirche gegen die Immunität, die geistliche Unantastbarkeit des Papstes kein Gewohnheitsrecht aufkommen läßt, weil man dieselbe als göttlichen Rechtes betrachtet, wohl aber gegen die Immunitäten der übrigen Geistlichkeit.

Wenn unsere Auslegungen den Vorwurf des Minimismus und der stillen Revolution verdienen würden, träte derselbe Vorwurf die hervorragendsten Kirchenrechtslehrer Roms und der katholischen Welt, denen wir folgen, was die Ungeheuerlichkeit zu Pferd bedeuten würde. Mit wuchtiger Beweisführung hat neuerdings Heiner in Nr. 1054 der „Köln. Volkszeitung“ den milderen Standpunkt glänzend vertreten.

Man kann die große Bedeutung der Strenge Pius' X. in allen Glaubenssachen vollaus begreifen und begrüßen, seine kraftvolle Wirksamkeit für das innerliche christliche Leben im Geiste des Urchristentums mit aller Liebe fördern helfen — und doch das letzte Motu Proprio im mildesten Sinne auslegen, weil Gründe vorliegen, für unser Land dies ganz im Geiste der Kirche tun zu dürfen.

Die Beweislast liegt aber nicht in der Möglichkeit derartigen Gewohnheitsrechtes, die zweifellos sicher steht, sondern in der Wirklichkeit der Gründe dafür in unserem Lande!

Wenn die „Correspondance de Rome“ die bedeutenden Namen der Vertreter einer Möglichkeit der milderen Ansicht, den Jesuitengeneral Werns, Santi, Heiner u. s. f. darob nicht anzugreifen wagt — so beweist das entweder: daß ihre Einsender kanonistische Kinder sind, die wenig wissen — oder daß es sich nicht um die Sache, sondern um einen neuen Feldzug gegen unsere Persönlichkeit handelt — ein Verfahren, das wir mit der schärfsten Sprache tadeln dürften, wenn uns das der christliche Anstand und der Geist des Nächstenliebegebotes nicht abraten würden. A. M.



Goldkörner aus den Schriften des Grafen Friedrich Leopold zu Stollberg.

Es ist wohlthuend fürs Herz, wenn es mitten im frohgeöffneten, aber unbestimmten Gefühl, welches große und schöne Natur hervorbringt, plötzlich durch die Erscheinung des Denkmals der höchsten Liebe ergriffen wird. Was wäre dem armen Menschen die ganze herrliche Natur, als vorübergehende Schemen einer Laterna magica, wenn ihm dieses heilige Kreuz nicht Leben und Seligkeit sicherte?

* * *

Wir Christen haben keine Nemesis zu scheuen und wissen, daß Freud und Leid nur verschiedene Vorstellungsarten von Segen sind, wenn wir sie so, wie wir sollen, aus der Hand des Gebers nehmen.

Die päpstlichen Konsistorien

vom 27. bis 30. November 1911.

Nach einer Zwischenzeit von beinahe 4 Jahren hat Pius X. wiederum die Kardinäle im Konsistorium um sich versammelt, zunächst zur Kreirung neuer Kardinäle und zur Publizierung einer großen Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen, welche inzwischen oder bei Anlaß dieses Konsistoriums vom hl. Vater ernannt oder bestätigt worden waren, aber auch um sich dem obersten Senat der Kirche gegenüber auszusprechen über die Leiden und Freuden, welche in dieser Zeit das Herz des Vaters der Christenheit bewegten. Es geschah dies in der Allokution, welche das geheime Konsistorium vom 27. November einleitete. Pius X. beklagte und verurteilte darin aufs schärfste die Jubiläumsfeier zur Erinnerung an die siegreiche italienische Revolution mit all den feindseligen Äußerungen gegen Papsttum und Kirche, von denen diese Feier begleitet war; er beschwerte sich über die Straflosigkeit, in welcher die geheimen Gesellschaften vor den Augen des Vatikan ihre Umtriebe ins Werk setzen können. Ebenso wies der Papst hin auf die von denselben Gesellschaften ins Werk gesetzte Umwälzung in Portugal, welche eine völlige Vernichtung der katholischen Religion in diesem Lande anstrebt. Pius X. erneuerte die feierliche Verurteilung des portugiesischen Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat. Dazu kommt die Bedrohung der Kirche von innen durch das schleichende Gift des Modernismus und Naturalismus.

Eine tröstliche Erscheinung ist für Pius die wachsende Liebe zur hl. Eucharistie, welche in allen Klassen, Altern und beiden Geschlechtern sich kund gibt und Früchte trägt. Zu dieser Bewegung tragen die großartigen eucharistischen Kongresse wunderbar bei, so nach den vorausgehenden in Köln, London, Montreal, dieses Jahr derjenige von Madrid, der auch die religiöse Gesinnung des spanischen Volkes in seiner großen Mehrzahl, wie auch des Königs in helles Licht stellt und die beste Hoffnung erweckt, daß in diesem Lande nicht durch unkirchliche Gesetze die freundschaftlichen Bande mit dem hl. Stuhl gelöst werden.

Nach der Allokution schritt der Papst zur Ernennung und Verkündigung der neuen Kardinäle. Es sind deren 18; 13 dem Rang der Kardinalpriester, 5 demjenigen der Kardinaldiakone angehörig. Die Namen derselben sind in der Kirchenzeitung schon publiziert worden. Außerdem ernannte der Papst einen 19. Kardinal, den er aber in petto behielt. (Dem Vernehmen nach ist es der Patriarch von Lissabon, dem der Papst, wie den übrigen Bischöfen und Priestern Portugals in der Allokution für ihre treue und entschlossene Haltung hohes Lob gespendet hatte.) Aus der Reihe der Kardinalpriester wurde Kardinal de Lai in die der Kardinalbischöfe emporgehoben, er erhielt das suburbikarische Bistum der Sabina, dessen bisheriger Inhaber, Kardinal Cassetta für den verstorbenen Kardinal Satolli Bischof von Frascati wurde.

Mittwoch den 29. November erhielten die in Rom anwesenden neuen Kardinäle vom Papst das rote Käppchen, während es den auswärtigen durch hiefür besonders ausgewählte Prälaten und Nobelgarden überbracht wird. Bei

dieser Gelegenheit hielt Kardinal Falconio, bisher päpstlicher Delegat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an den hl. Vater eine Ansprache, namens der sämtlichen neukreierten Kardinäle, um ihm den Dank auszusprechen. Pius X. antwortete: Wenn er den Kardinälen von seinen Leiden gesprochen habe, so sei das geschehen, um sie zu erinnern, dass ihr Amt es mit sich bringe, die Leiden der Kirche zu teilen und sich für sie zu opfern, wenn nötig bis zur Vergießung des Blutes; aber auch der Trost werde nicht fehlen. Der Papst wandte sich sodann mit Worten der Liebe an die Kardinäle, die aus der Curie hervorgegangen sind, an die neuen Vertreter Englands und Hollands, er wünscht, daß ihr segensreiches Wirken sich noch erweitere und die Mitbürger zur Kirche zurückführe. Besonderes Lob spendete er Amerika, das seinen Kardinälen so große Ovationen bereitet hat, als dem Land, das gastlich alle aufnimmt und von der Freiheit einen guten Gebrauch zu machen versteht. Endlich wandte sich der Heilige Vater an die französischen Kardinäle und äußerte die feste Zuversicht, daß Frankreich sich bekehren werde, als die erstgeborene Tochter der Kirche, wegen der außerordentlich großen Opfer für die Ausbreitung des Glaubens und der Gebete seiner Kinder und dass es niedergeworfen wie Saulus, einmal flehen werde: „Herr, was soll ich tun“.

Donnerstag den 30. November leisteten die neuen Kardinäle erst in der sixtinischen Kapelle den vorgeschriebenen Eid, dann empfingen sie vom Papst in der Beaufigungsaula (über dem Portikus von St. Peter) den roten Hut, nachdem sie erst dem hl. Vater durch Fußkuss gehuldigt und von ihm sowohl, wie von den Standesgenossen durch den Friedenskuss begrüßt worden waren. Das Te Deum in der Sixtina schloß die Feier ab.

An dieses öffentliche Konsistorium reihte sich unmittelbar ein weiteres, geheimes, in dem Pius mit den neuen Kardinälen die Zeremonie der Mundschließung vornahm, und die seit dem letzten Konsistorium im Jahre 1907 ernannten und bestätigten Erzbischöfe und Bischöfe verkündete. Unter denselben wurde an erster Stelle der neue Bischof von Lausanne-Genf genannt, Msgr. Andreas Bovet. — Ein Teil dieser langen Liste war vom Papste indessen schon im geheimen Konsistorium vom Montag verlesen worden.



Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes.

(Von Dr. U. Lampert, Prof. der Rechte.)

6. Spezialisierung des Kirchengutes bei den einzelnen Instituten.

Infolge dieses Systems, keine neue kirchliche Einrichtung zu schaffen, ohne daß vorher dieselbe durch Dotation sichergestellt wäre, kam die Kirche durch das Stiftungswesen zu einer Spezialisierung des Kirchenvermögens nach ebensovielen kirchlichen Anstalten, sei es lokalkirchlicher, sei es diözesankirchlicher²⁶ Natur, aller-

²⁶ So die Kathedralkirche, die mensa episcopalis, die Domkanonikatspräbenden, Seminar etc.

dings unter selbstverständlicher Wahrung des notwendigen Zusammenhanges dieser Teilorganismen mit dem Organismus der Gesamtkirche.²⁷

Das ortskirchliche Vermögen gliedert sich daher in das Eigentum folgender kirchlicher Rechtssubjekte:

- a) die Pfarrkirchenstiftung mit dem Gotteshausvermögen, auch Kirchenfabrik (*ecclesiae fabrica*) genannt wegen der Bestimmung dieses Vermögens in erster Linie für die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes. Bei der Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirche ist nicht an eine Personifikation der Kirchenmauern zu denken, wie schon Aegidius de Bellamera († 1392) bemerkt²⁸; vielmehr liegt die Rechtspersönlichkeit in dem Stiftungsorganismus, durch welchen in dauernder Weise vorgesorgt ist, daß an geweihter Kultusstätte ein regulärer öffentlicher Gottesdienst stattfinden kann. Das Kirchgebäude steht im Eigentum dieser Stiftung;
- b) die Kapellenstiftungen, deren Vermögen das Gut der örtlichen Nebenkirchen in sich begreift;
- c) die Pfrundstiftungen mit ihrem Benefizialgut (Pfarrpfründe, Kaplanei oder die an den Altären der Pfarrkirche kanonisch errichtete Meßpfrundstiftungen);
- d) die Sigristenpfrundstiftung für den niedern Kirchendiener;
- e) die lokalen kirchlichen Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten.

Dazu kommen noch die an der Pfarrkirche errichteten kirchlichen Bruderschaften mit ihrem Korporationsvermögen.

Dem Pfarrkirchengut waren meist als besondere Fonds einverleibt das sogenannte Jahrzeitgut der gestifteten Anniversarien und das „Spendgut“ für die kirchliche Armenpflege.

7. Die luzernische Rechtsentwicklung beweist, daß die Pfarrkirchen, Kapellen und Pfründen als Stiftungen und Rechtssubjekte ihres Vermögens zu gelten haben.

Diese Rechtsentwicklung ist auch im Luzerner Gebiet deutlich zu bemerken. Auch hier ist die Behandlung des Kirchenguts von der Auffassung beherrscht, daß es im Eigentum der kirchlichen Stiftungen (Pfarrkirche, Kapelle, Pfrund etc.) stehe. Dies erhellt aus einer Unzahl von Urkunden der Archive und aus den Jahrzeitbüchern der luzernischen Pfarrkirchen, welche öffentlichen

Glauben wie förmliche hypothekarische Urkunden²⁹ für die verzeichneten Vergabungen besaßen.

Wie kann man zum Beispiel den Gedanken der kirchlichen Stiftung als vermögensfähige juristische Person schärfer und nachdrücklicher hervorheben, als es in dem Stiftsbrief zur Errichtung der Kaplaneipfründe Ebikon vom 22. Oktober 1518³⁰ geschieht! Hier stiftet der Priester Joh. Stuber und die Kirchengenossen zu Ebikon eine neue Kaplanei mit den feierlichen Wendungen, daß die Stifter dieselbe „gefundirt, gestiftet und begabet, und daran geben, Stiftend dottierend begabent widment fundierend Ouch die also und gebent daran dis Nachbemelt guot unwider Ruofflichen und für eigen, Namlich wir die vorgemelten etc. . .“. Sie bezeichnen diese Foundation dann ausdrücklich als „Stiftung“ und als „Pfrund“ und ersuchen den Bischof, „die selbe pfruond Mit Bischofflichen Gewalt, Nach aller Nottdurfft ufrichten, bestätten und bevestnen . . . und nach sag diser dotation hanthaben, Schirmen und bliben lassen“ und nichts darwider geschehen zu lassen.

Auch in Luzerner Urkunden ist die Rede von Widemgüter der Kirchen (zum Beispiel Ruswil, Willisau)³¹ und ihre Unveräußerlichkeit wird vom Rat 1418 und 1427 ausdrücklich geschützt.³² In der Inkorporationsurkunde vom 21. Februar 1420 betreffend die Kirche von Sempach mit ihrer Filialkirche Hildisrieden wird die Vermögensausstattung beider Institute erwähnt („cum aliis bonis dotatibus ejusdem ecclesiae et ejus filiae Hildisrieden“)³³. Ähnliche Wendung in der Inkorporationsurkunde betreffend die Kirche von Kirchbühl 1288³⁴. Auch das Jahrzeitbuch von Schwarzenbach spricht von possessiones ad dotem ecclesiae pertinentes³⁵. Das Hofrecht von Malters aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzt die Vermögensfähigkeit der Kirche von Malters voraus, denn sie wird pflichtig erklärt zu Leistungen an die Kammer des Gotteshauses Luzern³⁶. In einem Entscheid des Luzerner Rates vom St. Jakobstag 1418 ist die Rede von „der kilchen guot, so an die kilchen (von Rothenburg) gewidmet ist“³⁷.

Die Kirchen im Kanton Luzern erscheinen als erwerbende und besitzende juristische Personen, die Vergabungen erhalten nach den Wendungen, welche die Jahrzeitbücher enthalten. Man vergleiche beispielsweise

das Jahrzeitbuch von Ruswil³⁸ aus dem Jahre 1488 unter dem 10., 11., 12. Januar, 11. und 12. Februar, 26. April etc.;

das Jahrzeitbuch von Sursee³⁹, begonnen 1359, unter dem 8. April etc.;

²⁹ A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1850—1858. II, 759.

³⁰ Geschichtsfreund, Bd. 16, S. 286 ff.

³¹ Segesser I. c. II 756.

³² Segesser II 756 A. 4 und 757 A. 2.

³³ Geschichtsfreund IV, 92.

³⁴ Geschichtsfreund IV, 77.

³⁵ Geschichtsfreund III, 209.

³⁶ Geschichtsfreund IV, 71 f.

³⁷ Segesser I. c. II 757 A. 2.

³⁸ Geschichtsfreund XVII, 1 ff.

³⁹ Geschichtsfreund XVIII, 148 ff.

²⁷ Nur in diesem Zusammenhange mit der Gesamtkirche kann das einzelne kirchliche Institut als solches entstehen und bestehen. Dieser Zusammenhang kommt, abgesehen von der Solidarität der kirchlichen Zwecke, auch in der Gemeinsamkeit des obersten Organes (Papst) für alle kirchlichen Institute zum Ausdruck. Dies erklärt auch, daß manche Autoren das Kirchengut als Eigentum der Gesamtkirche bezeichnen. Allein in den kirchlichen Rechtsquellen ist entsprechend dem geschichtlichen Entwicklungsgange das Kirchengut bei den einzelnen kirchlichen Instituten als Eigentum dieser letztern aufgefaßt. Vgl. c. 2 c 16 qu. 6 (Greg. I); c. 1, X. 1, 41 und c. 12, X 3, 26 (Alex. III); c. 1, X 3, 26 (Greg. I); c. 13 Dist. 28 (Pellagius I) etc.

²⁸ Consilia, Venet. 1581, cons. 20 n. 11: „cum haec non convenient lapidibus et cementis“.

das Jahrzeitbuch von Schwarzenbach⁴⁰ aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter dem 25. Januar, 2. März, 4. Juni etc.;

das Jahrzeitbuch von Willisau⁴¹ aus dem Jahre 1477 von der Hand des Stadtschreibers Heinrich Röber von Kriens, unter dem 3., 5., 7., 11., 14., 15., 31. Januar, 2., 4., 10., 24. Februar, 1., 21., 31. März, 2. April, 31. Mai, 4. Juni etc.;

das Jahrzeitbuch von Geiß⁴², angelegt 1499, unter dem 8. Februar und 27. November;

das Jahrzeitbuch von Knutwil⁴³, im 15. Jahrhundert begonnen, unter dem 5. Februar, 13. März, 9. und 30. November;

das Jahrzeitbuch von Buttisholz⁴⁴ aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter dem 6. Oktober.

Die Prozeß- und Vermögensfähigkeit der Kirchen von Eschenbach und Hochdorf erhellt aus einer Urkunde vom 17. Mai 1351⁴⁵.

(Fortsetzung folgt.)



St. Thomas-Akademie in Luzern.

Die öffentliche Sitzung im Priesterseminar, welche in der letzten Nummer der „Schweizer. Kirchenzeitung“ angezeigt war, aber verschoben werden mußte, ist nun definitiv auf Montag den 18. Dezember, nachm. 2 Uhr, angesetzt worden.

Das Komitee.



Kirchen-Chronik.

Bistum Lausanne-Genf. In einem warmen und gemütvollen Hirtenworte stellt der apostolische Administrator Msgr. Abbat den neugewählten Bischof den Gläubigen seines Bistums vor. Er fordert diese auf zu freudigem Dank gegen Gott und gegen den Heiligen Vater, welcher der Diözese einen so vorzüglichen Priester zum Hirten gegeben hat, wie auch zum Gebete für den Papst, für den neuen Bischof und endlich für den Administrator, der hiemit von der Diözese Lausanne-Genf Abschied nimmt, aber so, daß sein Herz und sein Gebet derselben stets zugetan bleiben wird.

Luzern. Zum Pfarrer von Horw an Stelle des demissionierenden Domherrn Jost Furrer, wählte der Regierungsrat den hochw. Hrn. Jakob Zemp, Kaplan in Schüpfheim; zum Vierherr in Sursee den hochw. Hrn. Franz Anderhub, Vikar in Biel.

Zug. Wir verdanken der Geistlichkeit des Kapitels Zug folgendes eben eingetroffene Telegramm:

Kapitel Zug, fast vollzählig versammelt, protestiert gegen neueste Anfeindungen Ihrer Person. Es bezeugt Ihren treukirchlichen Sinn und anerkennt dankbar Ihre

hohen Verdienste. Kommissar Speck; Hürlimann, neugewählter Kapitelsdekan.

Wir veröffentlichen dieses Telegramm nur, weil es uns geziemend erscheint, dem ganzen Kapitel insgesamt für die Aussprache freundschaftlicher kathol. Zusammengehörigkeit herzlich zu danken. Unsere Rückantwort hat wahrscheinlich nicht mehr die ganze Versammlung erreicht. Derartige Zwischenfälle sollen uns nicht im mindesten in der Arbeitsfreudigkeit stören. Das Einheitsgefühl ist aber in solchen Tagen doppelt wertvoll. Dem Neugewählten herzlichen Glückwunsch! Nochmals besten Dank an Kommissar, Kapitel und Kapitularen.



Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Nota pro Clero.

Die hochw. Pfarrämter werden höflich ersucht, den Ertrag der Sammlungen für Bistumsbedürfnisse, hl. Land, Peterspfennig, Priesterseminar und Kirchenbauten in der Diaspora behufs Rechnungsabschluß pro 1911 bis spätestens den 31. Dezember an die bischöfliche Kanzlei einzusenden. (Postcheck Va 15.) Später eintreffende Beiträge werden für das kommende Jahr gebucht und verrechnet.

Solothurn, den 11. Dezember 1911.

Die bischöfliche Kanzlei.

Auf Anfragen sei mitgeteilt, daß, wie im Directorium angegeben, die Vigil von Weihnachten auf Sonntag fällt und Sonntags gefeiert wird, gemäß den Rubriken. Am Sonntag fällt das Jejunium weg. Der Fronfastensamstag, weil von der Vigil nicht berührt, bleibt dispensiert in bezug auf das Abstinenzgebot.

Die bischöfliche Kanzlei.

La vigile de Noël, coïncidant cette année avec le IV^e dimanche d'Avent, est dispensée ce jour-là du jeûne. De même, la dispense de l'abstinence garde toute sa valeur le samedi des Quatre-Temps, parce que ce jour n'est pas vigile. La chancellerie épiscopale.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

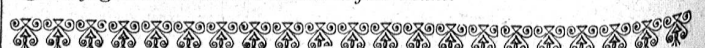
1. Für Bistumsbedürfnisse: Courtemaiche Fr. 15, Wisen 14.75.
2. Für Kirchen in der Diaspora: Dagmersellen Fr. 50.
3. Für das hl. Land: Courtemaiche Fr. 8, Wisen 14.10, Boécourt 9.60.
4. Für den Peterspfennig: Fischeningen Fr. 20, Courtemaiche 7.50, Wisen 11.80, Boécourt 6.70.
5. Für die Sklaven-Mission: Courtemaiche Fr. 7.10, Wisen 12.60, Boécourt 10.85.
6. Für das Seminar: Courtemaiche Fr. 15.50, Wisen 13.90, Boécourt 9.45.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 11. Dezember 1911. Die bischöfl. Kanzlei.



Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.



⁴⁰ Geschichtsfreund III, 195 ff.

⁴¹ Geschichtsfreund XXIX, 166 ff.

⁴² Geschichtsfreund XXII, 211 ff.

⁴³ Geschichtsfreund XXIV, 306 ff.

⁴⁴ Geschichtsfreund XXV, 75 ff.

⁴⁵ Geschichtsfreund III, 240 ff.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " 12 " Einzelne " " 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. " Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Leppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Coupons

Die am 31. Dezember 1911 fälligen Coupons von

Obligationen meiner Bank

werden schon von heute ab an meiner Kassa eingelöst.
 Luzern, den 15. Dezember 1911.

H5488Lz.

Carl Sautier, Bankgeschäft.

Verlag kathol. Volksschriften, Menzingen (Nt. Zug)

Die ewige Anbetung Jährlich 12 Hefte Fr. 1.50. Illustrierte Monatschrift für alle Verehrer des allerheiligsten Altarsakramentes. 12. Jahrgang. Herausgegeben vom Reszenzia-Heim in Altötting (Bayern) zu gunsten der von den Menzinger Schwestern geleiteten Missionen in Chile und Südafrika. Die Zahl der Abonnenten stieg im Jahr 1911 von 28,000 auf 35,000.

Maria vom Guten Rat Jährlich 12 Hefte Fr. 2.25. Illustrierte Marianische Monatschrift.

Siebenter Jahrgang. — Herausgegeben von der deutschen Augustiner-Ordensprovinz zur Förderung der Andacht zu Maria vom Guten Rat. Organ derselben Bruderschaft und der Erzbruderschaft Maria vom Trost.

Josephblatt Jährlich 12 Hefte 75 Cts. Monatschrift zur Belehrung und Unterhaltung des christlichen Volkes.

48. Jahrgang. Ein bescheidenes, beim kathol. Volk beliebtes Blättchen zur Förderung der Andacht zum heiligen Joseph.

Der Sendbote des hl. Joseph Jährlich 12 Hefte Fr. 2.60. Illustrierte Monatschrift zur Verbreitung der Verehrung des heiligen Joseph

5 5478 Lz

L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder
 Haldenstrasse 21 LUZERN vis-à-vis Hotel National

Vertreter der Paramenten-Fabrik
Victor Perret & Cie, Lyon

empfeilt in schöner Auswahl

PARAMENTEN

Borden — Fransen — Seiden- und Brokato-
 stoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel

— Religiöse Artikel —

zu äusserst billigen Preisen

Auf besondern Wunsch des Komitees der kantonalen Priesterkonferenz und im Einverständnis mit der tit. Redaktion wird vom Artikel „Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes“ eine Sonderausgabe in Broschürenform erscheinen.

Bestellungen nehmen schon jetzt entgegen

Räber & Cie. in Luzern.

Makulatur verkauft die Buchdruckerei Räber & Cie.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Zu beziehen durch
 Räber & Cie., Luzern.

Ein Urteil über Klug, Ein Sonntagsbuch.

Das Werk ist wirklich ganz das was sein Titel sagt: ein Sonntagsbuch. Sonntagsgedanken im Sonntagskleide, die Sonntagsfinder weihen wollen! Heiliger Sonntagsfriede weht dem Leser aus jeder Zeile entgegen. Im engsten Anschluß an das Kirchenjahr bringen die einzelnen Kapitel gerade jene Fragen zur Behandlung, die den modernen Menschen in seinem sittlich-religiösen Leben so tief bewegen. Aber nicht in der trockenen geisttötenden Art so mancher Betrachtungsbücher. Nein, hier ist jedes Wort voll Leben und Geist. Die Sprache ist einzig schön, überall edel, feisehend, oft geradezu überraschend angepaßt an den Stoff. Wer an dieser Kost keinen Geschmack mehr findet, der gehört zu den verbildeten Blasierten, denen nicht mehr zu helfen ist. Der Verfasser der schon längst rühmlich bekannt ist durch seine „Apologetischen Abhandlungen“, hat sein Werk dem neuen Bischof von Speyer, Dr. Michael Faulhaber, gewidmet, mit dessen Diktionswesen die feine viel Mehrlichkeit hat. Wer seiner Seele stille Stunden bereiten, wer Vorträge religiösen Inhalts, Predigten, die sich nicht in ausgetretenen Geleisen bewegen, halten will, der nehme diese geistvollen, abgerundeten Kapitel zur Hand. In seiner vornehmen Ausstattung eignet sich das Werk vorzüglich zu Geschenkzwecken auf den Weihnachtstisch.

J. Wernado.
 Allgemeine Rundschau 1911, Nr. 46.

Für Euch, Ihr Männer!

Ständesgebetbuch

von Kural A. A. Laub.

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Für Fasten-Vorträge

Beißel, Das Leiden unseres Herrn. 3. Aufl. M 2.— geb. M 2.80
 — Die hl. Fastenzeit. 2. Aufl. M 1.80; geb. M 2.60
 Eberhard, Fasten-Vorträge. 4. Aufl. M 5.—; geb. M 7.—
 Ehler, Fastenpredigten. 3. Aufl. M 6.30; geb. 8.30
 — Die acht Seligsprechungen des Herrn. 2. Aufl. M 1.40
 Grönings, Die Leidensgeschichte unseres Herrn 4. Aufl. M 3.20; geb. M 4.40
 Hagen, Passionsbilder M 1.80; geb. M 2.50
 Klaus, Fastenpredigten. 2. Aufl. M 4.—; geb. M 6.—
 Sauter, Die Evangelien der Fastenzeit. M 4.—; geb. 5.—
 Schäfer, Die Parabeln des Herrn in Homilien erklärt. 2. Aufl. M 5.40; geb. 6.40
 Scherer, Bibliothek f. Prediger. II. Bd: Der Osterzyklus 6. Aufl. M 8.40; geb. M 11.—
 V. Bd. Die Feste des Herrn. (Mit Predigt für Karwoche und Osterzeit.) 5. Auflage. M 10.—; geb. M 12.50

Verlag v. Herder zu Freiburg i. Br. — Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt
 Mumpf (Aargau).

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.
 Mühlenplatz, LUZERN.

Das wahre Eheglück!

Ständesgebetbuch

von P. Ambros Zörcher, Pfarrer.

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

☞ ☞ ☞ Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. ☞ ☞ ☞

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern

Franken-Morgartenstraße — Filiale Kornmarktgaße

Große Excelsior-Krippen

bestehend aus 20 Figuren und zwar: Jesustind, heil. Maria, heil. Josef, 3 Könige, 3 Hirten, Gloria-Engel, Ochs, Esel, Kamel, Kamelführer und 6 Schafe = 20 Figuren.

Die Ausführung ist eine erstklassige und ist bei Anwendung der Farben und Gold Rücksicht darauf genommen, daß die Figuren bei Lampenlicht den größten Effekt machen und sind dieselben für Kinder unstreitig eine wahre Augenweide.

Komplette Krippendarstellungen sind in 8 verschiedenen Größen vorhanden und zwar mit stehenden Figuren von 16 cm, 22 cm, 30 cm, 40 cm, 50 cm, 60 cm, 80 cm und 100 cm.

Netto-Preise der kompletten Krippen von 20 Figuren ohne und mit Patent-Stall.

	16 cm	22 cm	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm*	100 cm*
Komplette Krippe, 20 Figuren, ohne Stall	38.—	52.—	86.—	150.—	224.—	340.—	580.—	950.—
Patent-Stall dazu mit Strohecke und Rohr mattendach	Nr. 1 22.—	Nr. 2 27.50	Nr. 3 35.—	Nr. 4 60.—	Nr. 5 85.—	Nr. 6 120.—	Nr. 7 170.—	Nr. 8 220.—
(Zum Zusammenklappen eingerichtet.)								
Andere Ausführung, nicht zusammenlegbar	4.50	8.—	13.—	25.—	40.—	45.—	60.—	

* Bei den 2 größten Krippen fallen Kamelführer und Kamel weg; dafür werden 8 statt 6 Schafe geliefert.

➡ **Ueber einzelne Krippenfiguren verlange man unsern Spezialkatalog.** ➡

Beharrlichkeit führte zum Ziel!

„Modell 1911“ Stets bereit „Händereif“ das Produkt 7jähriger Versuche und Erfahrungen, leistet in jedem Haushalt, in jedem Beruf vorzügliche Dienste. 1000 Zeugnisse aus allen Kreisen besagen es. Kein Massenartikel, kein Leuchten in der Tasche, keine Marktware, daher kein Verdrussartikel. Fr. 4.20 mit Brenndauer 5–100 Std. Versand gegen Nachn., bei Voreinsendung des Betrages portofrei. „Modell 1904“ wird aufgebessert, auf Wunsch, Umtausch gegen „Modell 1911“. — Gustav Remus, Halle a. S. Alleiner Verfertiger der Elektro-Armeelaternen. Urheberrecht geschützt. Zeugnis: z. R. A. Lat. leistet bei Versengängen zu Kranken vorzügliche Dienste. Auf der Brust im Knopfloch eingehakt, beleuchtet sie hell den Weg, erleichtert das Lesen beim Kranken. Pfarramt Rabnsburg Nösterreich, 14. III. 11. gez. Ibl, Pfr.

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
Bundesplatz-Hirschmattstraße 59.
Dep. d. Villa „Moos“
Luzern — Telephon 1870

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße

empfiehlt sein best eingericht. Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Für Geistliche. Haushälterin

sucht Stelle zu einem Geistlichen.
Zu erfragen bei der Expedition der Schweizerischen Kirchenzeitung. L. W.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage von coulantem Bedingungen.



Petroleum-Heizotzen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Gabel, Basel
Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt.
Luzern

Priesterkragen sogen. Leokrigen

in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm. Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarervatten liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.

Eine massiv goldene Uhrkette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in goldplattiert u. massiv Silber zu billigsten Preisen in uns. neuest. Katalog (ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nacht. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

Carl Sautier

in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Silberpapier

kauft zu Fr. 3.50 per Kilo
Erwin Loetscher, Metallhandlung,
Luzern. — Prompte Barreglerung nach Eingang der Ware.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,
stiftssakristan, Luzern